



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Nachrechnung und Ertüchtigung des Brückenbestandes
der Bundesfernstraßen**

**- Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im
Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) Ausgabe 05/2011**

Bezug: Mein Schreiben vom 09.02.2010
(Az.: StB18/7191.30/10-1156908)

Aktenzeichen: StB 17/7192.70/23-1425389
Datum: Bonn, 26.05.2011
Seite 1 von 4

Mit meinem Schreiben vom 09.02.2010 habe ich darauf hingewiesen, dass vor allem durch den überproportional gestiegenen Schwerverkehr bei älteren Brückenbauwerken zunehmend Abnutzungserscheinungen auftreten, die dringend eine Grundinstandsetzung und Ertüchtigung der Bauwerke erfordern.

Dementsprechend sind nach der mit den Brückenreferenten im Rahmen mehrerer Bund/Länder Dienstbesprechungen abgestimmten Strategie zur Nachrechnung und Ertüchtigung älterer Brückenbauwerke auf der Grundlage einer Dringlichkeitsreihung zeitnah die erforderlichen Arbeitsschritte durchzuführen.

Zur Nachrechnung der Bauwerke wurde, um eine bundeseinheitliche Handhabung und Bewertung der Ergebnisse sicherzustellen, die „Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie - Ausgabe 05/2011)“ erarbeitet.

Die Nachrechnungsrichtlinie wurde im Auftrag der Bund/Länder-Dienstbesprechung Brücken- und Ingenieurbau von der UAG Nachrechnungsrichtlinie der Bund-/Länder AG Schwerverkehr unter Mit-

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5172
FAX +49 (0)228 99-300-1462

ref-stb17@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de





Seite 2 von 3

wirkung von Fachleuten aus der Verwaltung, der Wissenschaft und der Praxis erarbeitet.

In die Nachrechnungsrichtlinie sind Erfahrungen aus der bisherigen Praxis bei der Nachrechnung von Bestandsbauwerken sowie die Ergebnisse von speziell durchgeführten Forschungsvorhaben eingeflossen.

Zur Nachrechnung ist es erforderlich, ein Ziellastniveau entsprechend der Verkehrszusammensetzung festzulegen. Für Straßenbrücken in Bundesfernstraßen ist im Regelfall von der Verkehrsart „Große Entfernung“ auszugehen. Abweichungen bezüglich des Ziellastniveaus bzw. der dem Ziellastniveau zugrunde liegenden Verkehrsart bedürfen meiner Zustimmung.

Bei der Nachrechnung wird zwischen 4 Stufen unterschieden:

Stufe 1: Nachweisführung nach den DIN-Fachberichten 102 bis 104 bzw. nach den Eurocodes DIN EN 1992 bis 1994 und 1996. Für Mauerwerk gilt DIN 1053-100.

Stufe 2: Nachweisführung unter Berücksichtigung spezieller, die Stufe 1 ergänzende Regelungen.

Stufe 3: Nachweisführung unter Berücksichtigung von am Bauwerk ermittelten Messergebnissen.

Stufe 4: Nachweisführung unter Einbeziehung wissenschaftlicher Methoden.

Bei Anwendung der Stufe 3 (Verfahren mit Messmethodik) bitte ich, bei Straßenbrücken der Bundesfernstraßen das Vorgehen im Einzelnen mit mir abzustimmen. Die Anwendung der Stufe 4 (wissenschaftliche Methoden) bedarf darüber hinaus meiner Zustimmung.

Die Nachrechnungsrichtlinie gilt für übliche Regelquerschnitte. Bei davon abweichenden Brückenquerschnitten sowie bei abweichender verkehrlicher Nutzung (z.B. 4+0 Verkehrsführung) bedarf es gesonderter Überlegungen.

Die aufgestellte Nachrechnung ist durch die beauftragende Straßenbauverwaltung statisch und konstruktiv zu prüfen. Sie kann sich hierbei einer unabhängigen Stelle, in der Regel eines in der jeweiligen Fachrichtung zugelassenen bzw. anerkannten Prüfsachverständigen bedienen. Sind aufgrund des Nachrechnungsergebnisses unmittelbar Instandsetzungsmaßnahmen aufzunehmen, kann die Prüfung auch im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen.

Maßnahmen der Erhaltung, Instandsetzung oder Verstärkung sind in Abgrenzung zu einem Ersatzneubau auf ihre Wirtschaftlichkeit hin nach der „Richtlinie zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen von Instandsetzungs-/Erneuerungsmaßnahmen bei Straßenbrücken“ (Ri-Wi-Brü) zu untersuchen. Ziel ist es, durch Variantenvergleich sowie Abwägung zwischen einer Instandsetzung bzw. Verstärkung oder einer Erneuerung eine Entscheidungshilfe und





Seite 3 von 3

Empfehlung zum weiteren Vorgehen zu geben. Hierbei können auch z.B. sich aus einer netzbezogenen Betrachtung ergebende zeitliche Faktoren maßgebend werden.

Die Anwendung der Nachrechnungsrichtlinie erfordert eine besondere Verantwortung von allen Beteiligten bei Verwaltung, Ingenieurbüros, Prüfsingenieuren und Baufirmen und ist daher entsprechend zu begleiten.

Im Rahmen der vorgesehenen Erprobungsphase ist bei der Bundesanstalt für Straßenwesen eine Internet-Seite eingerichtet, bei der über ein standardisiertes Formblatt Fragen gestellt oder Anregungen abgegeben werden können. Die Fragen werden von dort der AG Schwerverkehr bzw. der UAG Nachrechnungsrichtlinie zugeleitet.

Die Fachöffentlichkeit ist über die Strategie zur Nachrechnung und Ertüchtigung von Straßenbrücken informiert. In der Erprobungsphase der Nachrechnungsrichtlinie ist seitens des BMVBS ein Symposium zum fachlichen Gedankenaustausch der Beteiligten vorgesehen.

Wesentliche Abweichungen zu bisherigen Erfahrungswerten bei Nachrechnungen und Ertüchtigungen sowie etwaige Unstimmigkeiten bei der Berechnung bitte ich dem BMVBS, Referat StB 17, unverzüglich mitzuteilen.

Die Nachrechnung ist zu dokumentieren. Im Rahmen der Dokumentation ist eine komprimierte Darstellung in Form einer Ergebnistabelle zu erstellen. Diese Ergebnistabellen sind mir bei der halbjährlichen Abfrage des „Statusberichts Brückenertüchtigung“ zu übersenden.

Mit den Erfahrungen aus der Anwendung der neuen Richtlinie wird sich die Bund/Länder Dienstbesprechung "Brücken- und Ingenieurbau" kontinuierlich befassen.

Über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der Nachrechnungsrichtlinie bitte ich mir außerdem bis zum 31.12.2011 zu berichten.

Die Nachrechnungsrichtlinie sowie die Ergebnistabellen können von der Internetseite der BAST abgerufen werden unter:

www.bast.de / **Publikationen / Regelwerke zum Download / Brücken- und Ingenieurbau**

Im Interesse eines für das Transportgewerbe durchgehend leistungsfähigen Straßennetzes und eines einheitlichen Sicherheitsniveaus empfehle ich die Nachrechnungsrichtlinie auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden sowie anderen Baulastträgern, insbesondere auch im kommunalen Bereich bekanntzugeben.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz

Anlage: Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe 05/2011

